

Merkblatt 3

Baumschutz, Genehmigungen und Befreiungen

Bei Bäumen oder Biotopen im Außenbereich ist zu meist die untere Naturschutzbehörde zuständig, im besiedelten Innenbereich liegt die Zuständigkeit bei Gemeinden und Städten.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen zur Antragstellung ein.

- Antragsschreiben mit Unterschrift, gegebenenfalls Vollmacht der Eigentümerin oder des Eigentümers
- Lageplan (1:1000 oder 1:500) mit Gemarkung, Flur und Flurstück
- Standort des/der betroffenen Baumes/Bäume (Ort, Straße) auf einem Lageplan markieren
- Angaben zur Baumart und zum Stammumfang in 130 cm Höhe (Brusthöhenumfang), Kronendurchmesser, geschätzte Höhe
- Fotos: Jeden Baum einmal vollständig und die Schaddetails einzeln fotografieren
- Begründung der Fällung: gegebenenfalls Gutachten eines Baumsachverständigen, in dem der Zustand des Baumes und die Merkmale zur Fällung nachvollziehbar belegt sind
- Bei beabsichtigten Schnittmaßnahmen sollte auf einem Foto der Umfang des Schnitts gekennzeichnet werden.
- Benennung des Standortes für die erforderliche Ersatzpflanzung, alternativ Einverständnis zur Ersatzzahlung

Bitte setzen Sie sich mit der regional zuständigen Kontaktperson der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung, um zu klären, wie viele Kopien Sie von den Unterlagen einreichen sollen. Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

- Bei Vollständigkeit des Antrags wird dann ein kostenpflichtiger Bescheid erstellt.

Hinweis zu Baumgutachten:

Bei der Einholung eines Baumgutachtens sollten Sie darauf achten, dass zunächst mit einfachsten Mitteln (Inaugenscheinnahme, Abklopfen mit dem Schonhammer, eventuell Einsatz eines Sondierstabs bei Fäule oder Wurzelraumproblemen) der Zustand dokumentiert wird. Wenn hier keine klaren Erkenntnisse gewonnen werden können, ist der Einsatz von technischen Geräten sinnvoll. Bei geschlossener Fäule, die mit dem Hammer hörbar ist, wäre zur Ermittlung der Restwandstärke ein Geräteeinsatz möglich. Um den Eingriff so gering wie möglich zu halten, sollte auf holzerstörende Verfahren, wie Zuwachsbohrer oder Resistograph, verzichtet werden. In einzelnen begründeten Fällen kann dies nötig sein, was dann aber durch den Sachverständigen darzulegen ist. Eine prophylaktische Bohrung ist abzulehnen und kann von der unteren Naturschutzbehörde als unnötige Beschädigung gewertet werden, die dann als Verbotstatbestand geahndet wird.

Die zerstörungssarme Untersuchung zum Beispiel mit der fachlich anerkannten Methode der Schalltomographie oder einem Zugversuch ist im Sinne des Naturschutzes der Vorzug zugeben.

Zur Untersuchung im Kronenbereich kann neben der Leiter oder Klettertechnik auch der Einsatz eines Hubsteigers erforderlich werden.

Bei allen zusätzlichen Gerätemöglichkeiten ist auch immer die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Aus dem Baumgutachten sollte nach der fachlichen Ermittlung des Baumzustands klar abgegrenzt die sachverständige Beurteilung mit Handlungsempfehlung und Zeitraum folgen.

Es sind Aussagen zur Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten zu tätigen. Hier sollte insbesondere auf Spalten, Höhlungen oder Nester geachtet werden. Auch xylobionte (totholzbewohnende) Käferarten, wie der Eremit oder der Heldbock, können an abgestorbenen Bäumen ihren Lebensraum haben.